

### Was wir in der nächsten Woche bekommen.

Von den unter Markenzwang stehenden Lebensmitteln dürfen in der Zeit vom 9. Juni bis 15. Juni 1917 abgegeben werden:

**Brot und Mehl.** 1. Allgemeine Brotkarte: 40 Gramm Brot auf jeden über 50 Gramm lautenden Gutschein, sowie auf die Sonderabschnitte v, w, x, y und z. Die gesamte Brotration beträgt daher 1600 Gramm. Auf die M-Abschnitte und die Abschnitte v bis z statt Brot je 30 Gramm Mehl. Infolge der Einschränkung der Kartoffelabgabe darf die ganze auf die Brotkarte zu beziehende Brotmenge ausnahmsweise bereits am Wochenanfang bezogen werden.

2. Kinderbrotkarte: 40 Gramm Brot auf jeden über 40 Gramm Brot lautenden Gutschein, sowie auf die Sonderabschnitte a, r, s, t und u; insgesamt mithin 1200 Gramm Brot. Auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl. Ferner bei Vorlage eines Zwiebackbezugsscheines auf alle 25 Brot-, bzw. Mehlabschnitte, statt Brot oder Mehl, je 40 Gramm Zwieback. Auf die Sonderabschnitte a, r, s, t und u kein Zwieback.

3. Mehlkarten für Säuglinge: Auf jeden Gutschein 40 Gramm Mehl oder bei Vorlage eines Zwiebackbezugsscheines statt Mehl je 40 Gramm Zwieback.

4. Zusatzbrotarten: Die dem Kennwert der einzelnen Gutscheine entsprechende Brotmenge.

5. Schifferbrotarten: Auf jeden über 50 Gramm Brot lautenden Gutschein 40 Gramm Brot; auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl.

6. Auf die Kartoffelkarte: Auf die Abschnitte d, e, f und g der für die Woche vom 9. Juni bis 15. Juni gültigen Kartoffelkarte Nr. 5 je 160 Gramm Brot vom Mittwoch, 13. Juni, an.

**Kartoffeln:**  $1\frac{1}{2}$  Pfund auf die drei Doppelabschnitte a bis c, und zwar  $\frac{1}{2}$  Pfund in der Zeit vom 9. bis 12. Juni, die restlichen  $\frac{1}{2}$  Pfund ab Mittwoch, 13. Juni. Auf die Abschnitte d, e, f und g der Kartoffelkarte dürfen, wenn auf den Brotbezug auf die Abschnitte verzichtet wird, in den Wirtschaften je  $\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln abgegeben werden.

Auf die Zusatzkartoffelkarte 3 Pfund Kartoffeln, und zwar auf jeden der fünf Tagesabschnitte a bis f  $\frac{1}{2}$  Pfund, und auf jeden halben Abschnitt  $\frac{1}{4}$  Pfund. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkartoffelkarte höchstens  $1\frac{1}{2}$  Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen  $1\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte d, e und f darf erst Mittwoch, 13. Juni, begonnen werden.

Wegen der geringen Kartoffelzufuhren kann nicht mit Bestimmtheit damit gerechnet werden, daß alle Kleinhändler am Sonnabend im Besitz der auf die Kartoffelzusatzkarte zu verteilenden Kartoffeln sind.

**Butter:** 60 Gramm zum Preise von 33 Pfg.

**Margarine:** 30 Gramm zum Preise von 12 Pfg.

**Käse:** 30 Gramm dänischen Weichkäse zum Preise von 15 Pfg. auf den Abschnitt D.

**Zucker:** 150 Gramm.

**Zuckerhaltige Aufstrichmittel:** Um eine möglichst weite Verwendung von Marmelade und Kriegsmus zur Streckung und Süßung von Rhabarber und Obst zu ermöglichen, wird in der laufenden Woche Marmelade oder Kriegsmus ohne Markenabschnitte und ohne Beschränkung von einer bestimmten Menge abgegeben. Vor der Abgabe sind die Kundennummern vorzulegen. Die Marmelade oder das Kriegsmus darf nur bei dem Kleinhändler bezogen werden, bei dem der Kunde in die Marmeladefundenliste eingetragen ist.

**Süßstoff:** Auf zwei Abschnitte 5 ein britischen Süßstoff, H-Packung, in den Apotheken.

**Eier:** Ein Ei auf den Eierabschnitt der für die Woche vom 9. Juni bis 15. Juni gültigen Warenbezugskarte (Nr. 5).

Da so viel Eier abgegeben werden, daß der gesamte Bedarf Hamburgs in der Woche vom 9. bis 15. Juni d. J. befriedigt werden kann, hat der Abschnitt 5 nur in dieser Woche, nicht später mehr Gültigkeit.

**Fleisch:** Auf die Reichsfleischkarte 200 Gramm und auf die Hamburger Fleischzulagekarte 250 Gramm, insgesamt also 450 Gramm.

**Fische:** Es ist besonders darauf hinzuwirken, daß in einer größeren Anzahl von Fischgeschäften in allen Stadtteilen, die durch den Aushang eines besonderen Plakats kenntlich gemacht und deren Namen und Adressen kürzlich auch durch die Zeitung bekanntgegeben sind, die Abschnitte der Fleischzulagekarten mit 35 Pfg. für jeden Abschnitt bei dem Einkauf von Fischen und Fischwaren in Zahlung gegeben werden können.

**Mühlensfabrikate:** Von Sonnabend, 9. Juni, ab 100 Gramm Suppenmasse auf den Abschnitt „Mühlensfabrikate“, der für die Woche vom 9. Juni bis 15. Juni gültigen Warenbezugskarte (Nr. 5).

Soweit die Kleinhändler von den Zuweisungen der früheren Wochen noch Bestände an Teigwaren, Mühlensfabrikaten usw. haben, sind sie berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, diese Nährmittel an Stelle von Suppenmasse zu verabsorgen.

**Mischkaffee** aus den Beständen des Kriegsverorgungsamts:  $\frac{1}{12}$  (statt bisher  $\frac{1}{10}$ ) Pfund auf den Kaffeeabschnitt.

**Seife:** Monatlich 250 Gramm Seifenpulver und 50 Gramm Feinseife.